

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1935	Nr. 136
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 35	Zweiter Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens	1429
11. 12. 35	Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes	1430
11. 12. 35	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur Gleichhaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industriebankobligationen und zur Abänderung des Industriebankgesetzes	1431
11. 12. 35	Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses	1432
7. 12. 35	Dritte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	1432
7. 12. 35	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr	1432

Zu Teil II Nr. 53, ausgegeben am 11. Dezember 1935, sind veröffentlicht: Gesetz über die Errichtung Deutscher Botschaften in Buenos Aires, Rio de Janeiro und Santiago. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Canada. — Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und Mexikos). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Zweiter Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens. Vom 11. Dezember 1935.

In Ergänzung meines Erlasses über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens vom 12. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) bestimme ich:

I. Der Reichsminister der Luftfahrt ist zuständig für alle zur Sicherung der Luftfahrt, des Luftschutzes und der Landesverteidigung erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Fernsehwesens; soweit die Landesverteidigung berührt wird, ist er innerhalb der Wehrmacht federführend. Die Aufgabe des Reichsministers der Luftfahrt umfaßt in entsprechender Anwendung des Artikels 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des § 8 des Luftschutzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) auch die Genehmigung zur Herstellung und zum Inverkehrbringen von Fernsehaufnahmen aus Luftfahrzeugen und von Geräten oder Mitteln für das Fernsehen sowie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Genehmigung zu Veröffentlichungen aller Art über die vorbezeichneten Geräte und Mittel durch Wort, Schrift, Bild oder Ton (einschließlich Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Vorträgen, öffentlicher Vorführung von Bildern oder Filmen, Veranstaltung von Ausstellungen auf diesem Gebiet).

II. Dem Reichspostminister ist die technische Entwicklung auf dem Gebiete des Fernsehwesens und die Regelung aller technischen Angelegenheiten des zivilen Bedarfs allein vorbehalten. Er hat in Fragen, die die Landesverteidigung berühren, das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt herbeizuführen.

Für die Zwecke des öffentlichen Bedarfs und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda einschließlich der Reichsrundfunkgesellschaft stellt die Deutsche Reichspost die erforderlichen Geräte bereit, wartet und bedient sie nach einer gemeinsam zu erlassenden Dienstanweisung.

III. Dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda obliegt die darstellerische Gestaltung von Fernsehübertragungen für Zwecke der Volksaufklärung und Propaganda. Er hat in Fragen, die die Landesverteidigung berühren, das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt herbeizuführen.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister

von Blomberg

Der Reichsminister für

Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Der Reichspostminister

Frhr. v. Eich

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Milch

Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes. Vom 11. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird geändert wie folgt:

I. Im § 4 wird der Nr. 3 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn die irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung sich bezieht auf die Herkunft der Lebensmittel, die Zeit ihrer Herstellung, ihre Menge, ihr Gewicht oder auf sonstige Umstände, die für die Bewertung mitbestimmend sind.“

II. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Reichsminister des Innern kann gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

1. zum Schutze der Gesundheit für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Verordnungen zur Durchführung der Verbote des § 3 erlassen;

2. die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Lebensmittel von einer Genehmigung abhängig machen;

3. verbieten, daß Gegenstände oder Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll;

4. für bestimmte Lebensmittel vorschreiben,

a) daß sie nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder nur in bestimmten Einheiten abgegeben werden dürfen,

b) daß an den Vorratsgefäßen oder sonstigen Behältnissen, in denen sie feilgehalten oder zum Verkauf vorrätig gehalten werden, der Inhalt angegeben wird,

c) daß auf den Packungen oder Behältnissen, in denen sie abgegeben werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Angaben über die Herkunft, die Zeit der Herstellung, den Hersteller oder Händler und über den Inhalt anzubringen sind;